



HESSISCHER LANDTAG

07. 01. 2022

Kleine Anfrage

Tobias Eckert (SPD) vom 15.10.2021

Reduzierung der Verkehrsbelastung auf der Ortsdurchfahrt der L 3063 durch Steeden

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Unter der Drucks. 20/3613 wurde die Belastung durch den Verkehr auf der Ortsdurchfahrt der L 3063 durch Steeden bereits abgefragt. Die Antworten der Landesregierung haben vor allem bei den unmittelbar Betroffenen und dem Ortsbeirat für Befremden gesorgt, so dass sich weitere Nachfragen in der Sache ergeben.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Wegen des Zustands des Landesstraßennetzes in Hessen hat die Landesregierung bereits in der vorangegangenen Legislaturperiode entschieden, die Straßebauinvestitionen so weit wie möglich auf die Sanierung des bestehenden Netzes zu konzentrieren. Daher wurde die Sanierungsoffensive 2016 bis 2022 gestartet. Dieses Erfolgsmodell im Landesstraßenbau wurde fortgeschrieben und wird bis ins Jahr 2025 fortgesetzt. Für die Fortschreibung wurden noch einmal rund 2.000 Straßensanierungsprojekte auf ihre Dringlichkeit unter Berücksichtigung objektiver Kriterien wie Verkehrssicherheit, Verkehrsbedeutung, Verkehrsqualität und Umfeldsituation untersucht. Ein schlechter Straßenzustand alleine führt daher nicht automatisch zu einer hohen Dringlichkeit.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung den Zustand in den verschiedenen Bereichen der Ortsdurchfahrt Steeden?
- Wann wurden diese Bereiche kontrolliert und bewertet?
 - Wann erfolgt die nächste Bewertung?
 - Sofern sich der Zustand auch nach Ansicht der Landesregierung verschlechtert hat, was tut sie für eine Verbesserung?

Für die Sanierung der Ortsdurchfahrt Steeden hat sich im Rahmen der Auswertung der in der Vorbemerkung genannten Kriterien keine ausreichende Dringlichkeit gegenüber anderen Erhaltungsmaßnahmen ergeben, so dass diese Maßnahme nicht Bestandteil der Sanierungsoffensive 2016 bis 2025 ist.

Sollte bei den Streckenkontrollen im Rahmen des Straßenbetriebsdienstes festgestellt werden, dass sich der Fahrbahnzustand in der Ortsdurchfahrt schlechter entwickelt als angenommen, wird Hessen Mobil diesen erneut fachlich bewerten und ggf. bei der Aufstellung des jährlichen Landesstraßenbauprogramms berücksichtigen. Selbstverständlich wird bis zur Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen die Verkehrssicherheit seitens Hessen Mobil im Zuge der Aufgabenwahrnehmung im Straßenunterhaltungsdienst sichergestellt.

Im Rahmen der hessenweiten Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) wurden in den Jahren 2012, 2016 und 2020 alle Landesstraßen in Hessen befahren und dabei der Straßenzustand erfasst und bewertet. Die erhobenen Daten der ZEB fließen in die in der Vorbemerkung angesprochene Untersuchung der Dringlichkeit ein.

Die nächste ZEB ist turnusmäßig für das Jahr 2024 vorgesehen.

Frage 2. Wie steht die Landesregierung zu einer Geschwindigkeitsbeschränkung von Tempo 30 im gesamten Ortsdurchfahrtsbereich?
Sofern dies negativ gesehen wird, weshalb?

Die Landesregierung begrüßt grundsätzlich Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Verkehrssicherheits- oder Lärmschutzgründen an innerörtlichen Straßen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen für deren Anordnung vorliegen. Nach fachlich plausibler Auskunft der nachgeordneten Straßenverkehrsbehörden sind die Anordnungsvoraussetzungen für die gesamte Ortsdurchfahrt Steeden (L 3063) weder aus Verkehrssicherheitsgründen noch aus Lärmschutzgründen gegeben. Im Übrigen wird auf die Antwort vom 02.10.2020 zur Kleinen Anfrage Drucks. 20/3613 (konkret zur Frage 4) verwiesen.

Frage 3. Wie steht die Landesregierung zu einer geschwindigkeitsabhängigen Ampelschaltung an der Fußgängerampel in Steeden, um dadurch das Tempo des Durchgangsverkehrs zu drosseln?

Lichtzeichenanlagen („Ampeln“) sind gemäß § 43 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) verkehrstechnische Einrichtungen, die einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung bedürfen. Die Entscheidung über die Anordnung einer Lichtzeichenanlage obliegt der jeweils örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde, die eine entsprechende Anordnung auf Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung sowie der Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) treffen kann, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erforderlich ist.

Eine Beschränkung des fließenden Verkehrs durch eine Lichtzeichenanlage ohne weiteren Regelungsgehalt, ausschließlich zur Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten oder zur Eindämmung oder zur Behinderung des Fahrzeugverkehrs, ist mit den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung sowie der RiLSA nicht vereinbar und daher unzulässig.

Frage 4. Plant die Landesregierung eine Erneuerung der schadhafte Fahrbahndecke im Bereich der Ortsdurchfahrt, um dadurch auch eine Reduzierung des Lärms für die Anwohner erreichen zu können?
a) Sofern dies negativ gesehen wird, weshalb?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Wiesbaden, 5. Januar 2022

In Vertretung:
Dr. Philipp Nimmermann